



## **Satzung des FTM-Depot 5 Rhein-Neckar e.V. Stand: Juni 2022**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen **FTM-Depot 5 Rhein-Neckar e.V.** Freizeitgruppe Transportwesen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim unter der Nr. VR 1406 eingetragen und hat seinen Sitz in Mannheim. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

(1) Gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung sind:

- a) Die Aufarbeitung und Erhaltung historischer Nahverkehrsmittel des Rhein-Neckar-Raumes
- b) Die Dokumentation der Geschichte des Öffentlichen Personennahverkehrs im Rhein-Neckar-Raum und deren Veröffentlichung
- c) Der Museumsbetrieb mit historischen Personenverkehrsmitteln des Rhein-Neckar-Dreiecks
- d) Der Modellbau
- e) Partnerschaften mit gleichgesinnten Vereinen und Institutionen zum Zwecke des Informationsaustausches

(2) Diese Zwecke werden erreicht durch:

- a) Die Erbringung der für die Aufarbeitung und Erhaltung der Fahrzeuge erforderlichen Arbeitsleistungen
- b) Den Aufbau und Erhalt eines öffentlich zugänglichen Archivs durch Sammlung von Dokumenten, Publikationen, Fotos und Filmen zur Nahverkehrsgeschichte Rhein-Neckar in Zusammenarbeit mit dem Mannheimer Stadtarchiv.
- c) Den Aufbau eines Museums zur Nahverkehrsgeschichte Rhein-Neckar
- d) Die Durchführung von Fahrten mit historischen und anderen Fahrzeugen des öffentlichen Personenverkehrs in der Metropolregion Rhein-Neckar
- e) Den Aufbau und dem Betrieb einer Modellbahnanlage im Museum
- f) Die Durchführung von Studienreisen zum Thema Transportwesen für alle Interessierten
- g) Durchführung von Informationsveranstaltungen zum Thema Transportwesen für Partnervereine und andere interessierte Personen und Gruppen
- h) Erstellung von Schriftstücken zur Geschichte des Transportwesens.

### **§ 3 Mittelverwendung und Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsämter sind Ehrenämter.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung kann die Mitgliedschaft im Verein beantragen. Personen, die noch nicht volljährig sind, brauchen die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der erweiterte Vorstand. Wird der Aufnahmeantrag angenommen, beginnt die Mitgliedschaft zum auf die Annahme folgenden Monatsanfang mit einer einjährigen Probezeit, während der sowohl das neue Mitglied als auch der Verein die Mitgliedschaft fristlos kündigen können. Der Verein muss weder die Ablehnung des Aufnahmeantrages noch die Kündigung innerhalb der Probezeit begründen. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (3) Personen, die sich um den Verein oder dessen Wirkungskreis besondere Verdienste erworben haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen mit dem Tod, bei juristischen Personen mit dem Erlöschen der Rechtsfähigkeit, durch Austritt oder Ausschluss.
- (2) Nach Ablauf der Probezeit kann der Austritt nur, mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Kalenderjahres, schriftlich erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann nach erfolgter Abmahnung durch den erweiterten Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es nachhaltig oder in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder die Satzung verstoßen oder nachhaltig oder in grober Weise den Vereinsfrieden gestört hat. Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand, nachdem das auszuschließende Mitglied zu den Vorwürfen gehört worden ist. Der Beschluss ist zu begründen und mit eingeschriebenem Brief bekanntzugeben. Das Mitglied kann innerhalb von vier Kalenderwochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Innerhalb von zwei Monaten nach fristgerechtem Eingang der Berufung beruft der erweiterte Vorstand eine Mitgliederversammlung ein, die über die Berufung entscheidet.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung um mehr als sechs Monatsbeiträge im Rückstand ist. Für den Ausschluss reicht die Feststellung des Beitragsrückstandes. Das auszuschließende Mitglied muss nicht angehört werden. Die Entscheidung des erweiterten Vorstandes ist endgültig. Berufung zur Mitgliederversammlung ist nicht möglich. Die Wiederaufnahme kann nach vollständiger Bezahlung der rückständigen Beiträge beantragt werden.
- (5) Alle Mitteilungen an Mitglieder gelten eine Woche nach Absendung an die letzte dem Verein bekannte Anschrift als zugestellt.

#### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Zur Deckung seiner Kosten erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung beschließt. Diese können durch Beschluss der Mitgliederversammlung rückwirkend zum ersten Januar des aktuellen Geschäftsjahres angepasst werden. Die aktuell gültigen Mitgliedsbeiträge sind in der Beitragsordnung geregelt.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der erweiterte Vorstand.

#### **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Jedes natürliche Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, jedes juristische Mitglied, jede Personenvereinigung und jedes Ehrenmitglied haben eine Stimme. Stimmrechtsübertragung auf andere Personen ist nicht zulässig, Beitragsrückstand aus dem Kalenderjahr vor der Mitgliederversammlung führt zum Verlust des Stimmrechts.

- (2) Die Jahreshauptversammlung findet innerhalb der ersten drei Monate eines Jahres statt. Sie wird vom erweiterten Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe Tagesordnung einberufen. Die Einberufung gilt als allen Mitgliedern in einem Haushalt bekanntgegeben, wenn sie einem Mitglied im selben Haushalt zugesandt wurde. Die Einberufung erfolgt durch Postbrief und auf elektronischem Weg. Die Einladung gilt bei elektronischem Versand sofort, bei Postversand mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post an die zuletzt bekannte Adresse bzw. E-Mailadresse eines Mitgliedes als zugestellt.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann auch hybrid (vor Ort und Online) oder virtuell stattfinden, sofern eine satzungsgemäße Durchführung für alle teilnehmenden Mitglieder gewährleistet werden kann.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf vom Vorstand einberufen werden. Sie sind einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen fordert. Für Form und Frist der Einberufung gilt der Absatz 2 entsprechend.
- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen sind ungültige Stimmen. Abstimmungen erfolgen mit Handzeichen, wenn nicht ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.
- (8) Verlauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter sowie Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der erste und zweite Vorsitzende bilden den Vorstand nach § 26 BGB. Beide sind einzeln gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt.
- (2) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist intern in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 510,00 Euro (fünfhundertzehn Euro) die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einholen muss. Dieser entscheidet, ob die Mitgliederversammlung zuzustimmen hat.

## **§ 10 Erweiterter Vorstand**

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus den Vorständen, dem Kassenwart, dem Schriftführer und bis zu vier Beiräten sowie ggf. aus den Abteilungsleitern in der Anzahl der Abteilungen. Mindestens ein Mitglied des erweiterten Vorstandes ist Beschäftigter der Nahverkehrsunternehmen im Rhein-Neckar-Dreieck, oder dessen Angehöriger, oder ehemaliger Mitarbeiter im Ruhestand.
- (2) Die Vorsitzenden, der Kassenwart, der Schriftführer sowie die Beiräte werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Abteilungsleiter sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (3) Ein Mitglied des erweiterten Vorstandes kann auf dessen Beschluss zum Vereinssprecher ernannt werden. Der Sprecher des Vereins handelt im Auftrag des gesamten erweiterten Vorstandes und ist Ansprechpartner im außergerichtlichen Bereich.
- (4) Die Aufgabe des Beirates besteht darin, den Vorstand in seiner Arbeit zu unterstützen. Der Vorstand kann daher die Beiräte mit speziellen Aufgaben oder Arbeitsbereichen betrauen.
- (5) Der erweiterte Vorstand erstellt eine Geschäftsordnung.

## **§ 11 Wahl des erweiterten Vorstandes, Amtszeit**

- (1) Gewählt werden kann jedes volljährige natürliche Mitglied.

- (3) Für die Dauer der Wahlhandlung bestellt die Mitgliederversammlung aus ihren Reihen ein Mitglied als Wahlleiter, das nicht für ein Amt kandidieren will. Der Wahlleiter leitet die Mitgliederversammlung für die Dauer der Wahl und kann bis zu drei Helfer bestimmen, die ebenfalls keine Kandidatur beabsichtigen. Der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung können Wahlvorschläge machen. Jeder Kandidat ist vor der Wahl zu fragen, ob er das Amt anzunehmen bereit ist. Nach erfolgter Wahl kann dieses nicht mehr abgelehnt werden. Die Wahlgänge erfolgen in der Reihenfolge, in der die Ämter in § 10 (1) genannt sind.
- (4) Die Wahl erfolgt einzeln und in geheimer Abstimmung. Steht für ein Amt nur ein Bewerber zur Verfügung, kann durch Handzeichen gewählt werden. Bewerben sich mehrere Mitglieder des erweiterten Vorstandes für die Wiederwahl und stehen keine anderen Bewerber für diese Ämter zur Wahl, können sie in einem Wahlgang und durch Handzeichen gewählt werden. Verlangt ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung, ist diese durchzuführen.
- (5) Als gewählt gilt der Bewerber, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Erreicht kein Bewerber diese Mehrheit, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Ergebnissen eine Stichwahl statt.
- (6) Der erweiterte Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Übernahme der Amtsgeschäfte durch einen neu gewählten erweiterten Vorstand im Amt.
- (6) Tritt ein Mitglied des erweiterten Vorstandes vor dem Ablauf der Amtszeit zurück, ernennt der verbleibende erweiterte Vorstand einen Nachfolger bis zum Ende seiner Amtszeit. Im Fall der Vorsitzenden ist innerhalb von zwei Monaten nach Rücktritt eine Neuwahl zur Besetzung des frei gewordenen Amtes für die Dauer der verbleibenden Amtszeit des übrigen erweiterten Vorstandes durchzuführen.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des erweiterten Vorstandes abwählen, wenn dieses grob pflichtwidrig gehandelt, grob gegen Vereinsinteressen verstoßen oder den Vereinsfrieden nachhaltig gestört hat. Für die Abwahl ist auf Antrag des erweiterten Vorstandes oder eines Drittels der stimmberechtigten natürlichen Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt. Die Entscheidung ist endgültig.

## **§ 12 Vorstandssitzungen**

- (1) Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes finden gemeinsam statt. Sie werden von einem Vorstand einberufen und geleitet. Die Einberufung kann ohne Vorlage einer Tagesordnung oder Einhaltung der Schriftform erfolgen.
- (2) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind. Jedes seiner Mitglieder hat eine Stimme. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. § 8 (7) gilt entsprechend.

## **§ 13 Abteilungen**

- (1) Zum Erreichen der Zwecke kann der Verein Abteilungen bilden, über deren Einrichtung die Mitgliederversammlung beschließt.
- (2) Abteilungen handeln im Rahmen dieser Satzung und der von ihnen erstellten Geschäftsordnungen. Bei Gründung einer Abteilung oder Änderung der Geschäftsordnung ist die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung vorzulegen und durch sie zu bestätigen. Abteilungen verwalten sich, in ständiger Absprache mit dem erweiterten Vorstand, selbst.
- (3) Abteilungen können über den Mitgliedsbeitrag des Vereins hinausgehende Beiträge erheben. Über die Höhe entscheidet die Abteilungsversammlung erstinstanzlich. Letztinstanzlich entscheidet der erweiterte Vorstand.

- (4) Abteilungen bestimmen einen Abteilungsleiter als Sprecher. Er ist von der Mitgliederversammlung des zu bestätigen. Der Abteilungsleiter ist Beirat im erweiterten Vorstand. Für die Wahl, die Dauer der Amtszeit und die Abwahl gelten die §§ 9, 10 und 11 dieser Satzung entsprechend.
- (5) Abteilungssitzungen werden vom Abteilungsleiter einberufen und geleitet. Sie sind mindestens einmal im Jahr, spätestens vier Wochen im Vorlauf zur Jahreshauptversammlung abzuhalten. Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens der Abteilungsleiter/Sprecher sowie mindestens drei Abteilungsangehörige anwesend sind. Die Einberufung kann ohne Einhaltung einer Frist und ohne Schriftform erfolgen, die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht erforderlich. § 8 (7) dieser Satzung gilt entsprechend.

#### **§ 14 Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Für die Wahl, die Dauer der Amtszeit und den Rücktritt vom Amt vor Ende der Amtszeit gelten die Vorschriften über den erweiterten Vorstand entsprechend. Die Kassenprüfer dürfen nicht mit dem Kassenwart verwandt sein oder im gleichen Haushalt leben.
- (2) Die Kassenprüfer überprüfen die Kassen- und Buchführung einmal im Jahr im Vorlauf zur Jahreshauptversammlung und berichten dieser. Bei begründeten Anlässen und beim Wechsel des Kassenwartes finden weitere Kassenprüfungen statt.

#### **§ 15 Änderung des Zweckes, Auflösung des Vereins**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine Mitgliederversammlung, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wurde, mit der Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Wird mit der Auflösung nur eine Änderung der Rechtsform oder die Verschmelzung mit einem gleichartigen Verein angestrebt und ist die unmittelbare und ausschließliche Verfolgung der bisherigen Vereinszwecke durch den neuen Rechtsträger gewährleistet, geht das Vereinsvermögen auf diesen über. Vor der Durchführung ist die Zustimmung des Finanzamtes einzuholen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins ohne Überführung auf einen neuen Rechtsträger oder bei Wegfall der gemeinnützigen Zwecke des Vereins fällt das Vermögen nach Abschluss der Liquidation an die Stadt Mannheim, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke nach § 2 dieser Satzung verwenden muss. Etwaige vorhandene Archivalien (bspw. Dokumente, Fotos, Filme und Publikationen aus dem Vereins- bzw. Museumsarchiv sind je nach Zugehörigkeit abzugeben an das historische Archiv der RNV, Marchivum (ehemals Stadtarchiv Mannheim), Stadtarchiv Ludwigshafen, Stadtarchiv Heidelberg. Exponate und Objekte sind zunächst an das Technoseum abzugeben, bei Nichtinteresse an andere Museen mit Bezug zur (Verkehrs-)Geschichte (des Rhein-Neckar-Raums).
- (4) Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entzugs der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, bestimmt die Mitgliederversammlung, die zum Beschluss über die Auflösung einberufen worden ist, mit der Mehrheit von vier Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder den Liquidator.

Erstellt und insgesamt neu gefasst von der Mitgliederversammlung am 24. März 2016, geändert auf der Mitgliederversammlung am 31. Januar 2017, am 03. März 2018, am 23. März 2019 und 10. Juni 2022.